

körper.) [Blood Bank and Roentgen Dept., Ulleval Hosp. and Serodiagn. Dept., State Inst. of Publ. Health, Oslo.] Vox Sang. (Basel), N.S. 5, 538—544 (1960).

Bei einer 50jährigen Patientin wurden nach zwei Transfusionen Unverträglichkeitsreaktionen beobachtet, obwohl die Verträglichkeitsprobe jeweils negativ ausfiel. — Die Prüfung der Überlebenszeit mittels Cr<sup>51</sup> markierten Erythrocyten ergab, daß nach 30 Std nur mehr 8—17% der Spendererythrocyten im Empfängerkreislauf nachweisbar waren.

JUNGWIRTH (München)

**F. Kissmeyer-Nielsen:** A further example of anti-Lu<sup>b</sup> as a cause of a mild haemolytic disease of the newborn. (Ein weiteres Beispiel eines Anti-Lu<sup>b</sup> als Ursache einer milden hämolytischen Neugeborenenkrankung.) [Blood Bank and Blood Grouping Laborat., State Matern. Hosp., Århus and Dept. of Surg., County Hosp., Skanderborg, Denmark.] Vox Sang. (Basel), N.S. 5, 532—537 (1960).

Der selten vorkommende Blutgruppen-Antikörper Anti-Lu<sup>b</sup> wurde im Serum einer Frau gefunden, welche noch keine Transfusionen erhalten hatte. Es konnten keine sicheren Zusammenhänge dieses Antikörpers mit der Totgeburt der 1. Schwangerschaft gefunden werden; dagegen wurden die bei der Geburt des zweiten Kindes beobachteten leichten Symptome des Morbus haemolyticus durch diesen Antikörper bewirkt. Das Antigen Lu<sup>b</sup> scheint auch bei Neugeborenen schwächer als bei Erwachsenen ausgeprägt zu sein. JUNGWIRTH (München)

**H. Lau und P. Pfau:** Nachuntersuchungen und epikritische Betrachtung unserer in den Jahren 1947 bis 1957 behandelten Neugeborenen mit fetaler Erythroblastose. [Univ.-Frauenklin., Heidelberg.] Med. Welt 1960, 2139—2146.

Darstellung der klinischen Behandlungserfolge des M.h.n. an Hand von Nachuntersuchungen von 41 Kindern zwischen 1 und 11<sup>1/2</sup> Lebensjahren, bei denen die Diagnose gestellt und über die Therapie entschieden worden war. — Die Untersuchungen stützen sich auf die klinische Feststellung des körperlichen Status, eine Befragung der Mütter über den subjektiven Eindruck von den altersabhängigen, körperlichen und geistigen Entwicklungsfortschritten ihrer Kinder sowie eine objektive Testung des derzeitigen, geistigen Reifezustandes mit psychologischen Methoden. — Schlechte Resultate werden den verschiedenen Schweregraden der Erkrankungen und innerhalb derselben verschiedenen Behandlungsmaßnahmen zugeordnet. Die besten Ergebnisse zeigten sich bei sofort post partum einem großen Blutaustausch unterzogenen Kindern, deutlich schlechtere bei mit kleinen Austauschtransfusionen oder nur mit einfachen Transfusionen behandelten Neugeborenen. Auch 4 von 8 Kindern, bei der Geburt nur serologisch und nicht klinisch erkrankt und daher unbehandelt gelassen, zeigten Defektheilungen.

DÖRDELMANN (Münster)°°

**W. Spielmann und H. Doller:** Die Bedeutung der Blutgruppenserologie für die Geburtshilfe. [Geburtsh.-gynäkol. Abt., u. Blutbank., Kaiser-Franz-Josef-Spit., Wien.] Wien. med. Wschr. 111, 375—377 (1961).

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

**• Günther Brückner:** Zur Kriminologie des Mordes. Hamburg: Vlg. Kriminalistik 1961. 211 S. Geb. DM 16,80.

Verf., der als Amtsgerichtsarzt in Heidelberg tätig ist und der bereits früher eine Studie über die Jugendkriminalität verfaßt hat [s. ds. Z. 46, 501 (1957/58)] hat die Akten von 78 Mordfällen in Südwestdeutschland durchgearbeitet und stellt unter Benutzung dieses Materials und Vergleich mit dem Schrifttum die Kriminologie des Mordes dar. Wie zu erwarten, ist man nicht in der Lage, einen bestimmten Menschentypus zu schildern, der zur Begehung eines Mordes prädestiniert ist. Im Anschluß an die Nomenklatur von v. HENTIG unterscheidet Verf. den Gewinnmord (42 Mordfälle von 78), den Konfliktmord (20 Fälle), den Deckungsmord (13 Fälle) und den Sexualmord (5 Fälle). Bei den Raubmorden fiel vielfach das krasse Mißverhältnis zwischen der Tat und dem Wert der Beute auf. Der Deckungsmord erfolgte meist, um einer Anzeige zu entgehen oder einen Zeugen zu beseitigen. Verf. wendet sich gegen die Auffassung, daß den Mörder irgendetwas schwer Definierbares an den Tatort zurückbringt; wenn die von

ihm geschilderten Täter an den Ort zurückkehrten, so hatten sie dafür immer triftige Gründe: sie wollten Spuren beseitigen oder glaubten, einen gegen sie schon bestehenden Verdacht zu entkräften, wenn sie später am Tatort erschienen. Das Verhalten der Täter beim Strafvollzug war so, daß kein einziger sich Gedanken darüber machte, wie es den Angehörigen seiner Opfer gehe. Keiner machte den Versuch einer Wiedergutmachung. Eine gewisse Reue bestand mitunter, manchmal wurde die Tat auch begatellisiert. Die Führung war meist halbwegs gut. Unter den bemerkenswerten Tötungsarten befindet sich auch ein Mord mit Cyankalium. Das Gift wurde von der Täterin dem Opfer in einem Schnapsglas verabreicht. Einmal ist nachträgliches Aufhängen beschrieben worden, dessen Mechanismus nicht eingehend geschildert wird; das Opfer erlitt im körperlichen Kampf mit dem Täter einen Genickbruch, der vor dem Aufhängen zum Tode geführt hatte. Eine Tötung durch Elektrizität wurde so bewerkstelligt, daß der Täter dem Opfer unter der Vorspiegelung, es solle Altmetall geborgen werden, einen Leitungsdraht in die Hand gab; das andere Ende des Leitungsdrahtes, das mit einem Stein beschwert war, warf er über eine Hochspannungsleitung, die an dieser Stelle ziemlich tief hing [S. W. SCHWERD u. L. LAUTENBACH: Dtsch. Z. gerichtl. Med. 51, 241 (1961)]. Eine Tötung durch Ertrinken kam so zustande, daß das Opfer beim Spazierengehen in einen Fluß gestoßen wurde, es konnte nicht schwimmen und ertrank. — Sämtliche Fälle sind nach Abschluß der eigentlichen Ausführungen unter Angabe der Aktenzeichen zusammengestellt, so daß ein etwaiger Interessent die Möglichkeit hat, an die Akten heranzukommen. — Das Buch stellt eine wertvolle Bereicherung der kriminologischen Literatur dar. Seine Anschaffung kann warm empfohlen werden.

B. MUELLER (Heidelberg)

- Gustav Nass: **Der Mensch und die Kriminalität. Bd. 2: Grundlagenforschung zur forensischen Psychologie.** Köln u. Berlin: Carl Heymanns 1961. 120 S. u. 4 Abb. DM 12,—.

Das Gesamtwerk gliedert sich in 3 Bände (die nur den Umfang eines Heftes haben). Band I „Die Strukturgesetze der Täterspersönlichkeit“ und Band III „Behandlung und Resozialisierung des Rechtsbrechers“ sind erschienen und in dieser Zeitschrift 50, 169 (1960) referiert worden. Im vorliegenden II. Teil ist Verf. bestrebt, dem Juristen der Praxis Grundlagen der Philosophie und der geisteswissenschaftlichen Psychologie zu vermitteln, soweit die Erkenntnisse nach seiner Meinung für das Rechtsleben wichtig sind. Die Darstellung beginnt mit der Philosophie des Altertums, sie setzt sich über KANT und HEGEL bis zu JASPER und HEIDEGGER fort. Das einschlägige Schrifttum wird sorgfältig zitiert. Verf. zeigt, daß er die philosophischen Begriffe beherrscht, er versteht es auch, sie dem Leser nahezubringen. Aktuelle Probleme werden hier und da berührt. Die Monographie bringt einen interessanten Absatz über die Entwicklung des Rechtsdenkens beim Kinde, S. 74ff., der sich auf Untersuchungen von SCHNECKENBURGER (Z. angew. Psychol. 42, 42 [1932]) stützt. Die Sechsjährigen pflegen soziale Unterschiede noch nicht wahrzunehmen. Der Gegensatz von arm und reich existiert für sie noch nicht. Von allen Delikten wird das des Schlagens am ehesten erkannt. Die Zwölf- bis Vierzehnjährigen kennen den Gegensatz von arm und reich. Das Delikt der Sachbeschädigung wird mißbilligt. Die Körperverletzung wird abgelehnt, weil es weh tut und weil es gefährlich ist. Die Schuldlosigkeit wird bei der Körperverletzung als Mißbilligungsgrund auf der Unterstufe häufiger angegeben als auf der Mittelstufe oder auf der Oberstufe. Das vulgäre Rechtsdenken (die Darstellung wird gestützt auf HOCHÉ: Das Rechtsgefühl in Justiz und Politik, Berlin 1932) ist im großen und ganzen wenig entwickelt. Die Beurteilung schamverletzenden Verhaltens ist unterschiedlich nach Mode, Umwelt und Zeitgeist. Die Fortnahme geistigen Eigentums wird nicht als Diebstahl empfunden. Der Unterschied von Eigentum und Besitz ist im Volke kaum entwickelt, was man bei Menschen, denen unüberlegte Ratenkäufe zur Last gelegt werden, berücksichtigen könnte. Aus Untersuchungen an Insassen einer Strafanstalt ergab sich, daß die Urteile, die zugestellt waren, nicht verstanden wurden. Beziiglich des Sinnes der Strafhaft lehnt Verf. die Vergeltung scharf ab. Die Strafe dient der Wiederherstellung der Ordnung, dabei ist es unvermeidlich, daß der Bestrafte Unbequemlichkeiten hat. Die Todesstrafe wird abgelehnt. Die Monographie schließt mit dem in griechischer Sprache wiedergegebenen Zitat aus Sophokles' Antigone: „Nicht mitzuhassen, mitzulieben schuf mich die Natur.“

B. MUELLER (Heidelberg)

- Evamarie Siebecke-Giese: **Das Familien- und Lebensbild weiblicher Straftäter.** Mit einem Geleitwort von KARL S. BADER. Stuttgart: Ferdinand Eicke 1960. XIII, 222 S. DM 24,—.

Die Tochter von FRIEDRICH GIESE hat an 100 weiblichen Straftätern, von denen 50 in der Form der Sippenuntersuchung dargestellt werden, jene Eigenschaften und Verhaltensweisen, welche in der verbrecherischen Handlung der Probandin zutage traten, in der Familie weiter-

verfolgt. Das Arbeitsthema hieß deshalb erst „deliktspezifische und kriminogene Anlagen in den Familien von Rechtsbrecherinnen“. Unter der deliktspezifischen Anlage versteht die Verf. die Eigenschaften, die die kriminelle Handlung persönlichkeitsspezifisch geprägt haben. Die kriminogene Anlage stellen die Eigenschaften dar, welche die Bereitschaft zu der jeweiligen kriminellen Handlung bewirkt haben. Es ist eine überwiegend kriminal-soziologische Studie einer Ärztin, die sich soziologischer Methoden auf der Basis biologischer Prämissen bedient, nachdem erkannt worden ist, daß der Mensch nicht nur aus Anlage und Umwelt geformt wird. Die deliktspezifische und die kriminogene Anlage stellen meist eine Mischung von Eigenschaften aus Vater- und Mutterstamm dar. Grundsätzlich kann jede Art menschlicher Eigenschaft unabhängig von ihrer moralischen oder gemeinschaftsfähigen Qualität kriminell wirksam werden. Kriminell wirksame Anlagen werden auch sozial eingesetzt. Die Kriminellen innerhalb einer Familie sind nicht Träger der gleichen kriminell wirksamen Eigenschaften. Der Vergleich zwischen Erst- und Vorbestraften (erstbestraft nicht identisch mit einmaligbestraft) zeigt, daß die deliktspezifische Anlage bei Vorbestraften wesentlich geschliffener, geübter und differenzierter ist. Die kriminogene Anlage ist bei den Vorbestraften leichter ansprechbar und ausgeprägter. Die kriminelle Handlung folgt aus der Bereitschaft zur Entgleisung durch berufliche, langwährende Übung gewohnter. Das kriminelle Verhalten sei oft ein Ausweichverhalten und fordere fast immer geringere Leistungen im Sinne der Korrektur, Beherrschung, Orientierung und Steuerung des Verhaltens von der Persönlichkeit als das soziale Verhalten. Kriminelle Belastung wirkt sich ähnlich wie die Rückwirkung eines kriminellen Milieus aus. Von besonderer Bedeutung für die kriminelle Entgleisung habe sich der Wechsel der Probandin aus der gewohnten Umwelt in andere Verhältnisse erwiesen. Dabei kann sowohl das geistige Niveau oder auch allein der Personenkreis gewechselt werden. Man unterscheide zwischen aktivem, selbst angestrebtem und passivem, d. h. schicksalhaft erlittenem Milieuwechsel. Der die Kriminalität auslösende Faktor stehe in bestimmter Beziehung zur Persönlichkeit. Die kriminelle Handlung trage außerdem den Stempel der Tatumwelt. Am auslösenden Faktor offenbare die Persönlichkeit ihre kriminogene Struktur und gegebenenfalls ein Mißverhältnis zwischen der persönlichen Leistungsfähigkeit und den Umweltanforderungen. Bestimmte Situationen oder Ereignisse könne man nicht als generell verbrechensausrösend bezeichnen. Die Erfahrung, daß echte Not Verbrechen begünstige, stehe dem nicht entgegen. Im Strafvollzug solle man die Rückwirkung des Umgangs mit Kriminellen durch stärkere Differenzierung der Strafanstalten einschränken, ein spezifisches Milieustreben der Persönlichkeit beachten und ihm durch erzieherische Maßnahmen (Berufsausbildung) Rechnung tragen. Induktion einer sozialen Haltung unter einem gemeinsamen Arbeitsziel sei anzustreben. Hochgradig reizbare, explosive und unruhige Gefangene müßten nach SIMON-Gütersloh durch schwere körperliche Arbeit belastet werden. Weiter könne man die Arbeitspartnerchaft und die Neigung zur Gewohnheit zur Verfestigung menschlichen Verhaltens nutzen. Für die Resozialisierung sei die Unterstützung und Pflege aller noch vorhandenen sozialen Funktionen, Bindungen und Orientierungsmomente im Strafvollzug unbedingt erforderlich. Dazu gehöre die Aufrechterhaltung jeglicher zwischenmenschlicher, insbesondere familiärer und beruflicher Bande. Die angelsächsischen Arbeiten zu diesem Thema werden in dem Literaturhinweis vermißt.

RUDOLF KOCH (Coburg)

**Hermann Mannheim:** Developments in criminal law and criminology in postwar Britain. J. crim. Law Pol. Sci. 51, 587—606 (1961).

**Joel F. Handler:** Background evidence in murder cases. (Hintergrundsaufhellung in Mordfällen.) J. crim. Law Pol. Sci. 51, 317—327 (1960).

In einer sehr ausführlichen Arbeit (99 Fußnoten) werden die strafprozessuale Problematik des einheitlichen, d.h. von einer Institution (Geschworenen) gefällten Schuld- und Strafausspruches in den USA sowie Reformbestrebungen und -diskussionen aufgezeigt. Verf. wendet sich gegen die Erörterung der kriminologischen Vergangenheit vor den Geschworenen, da dieser nur für das Strafmaß bedeutsame Umstand den Schulterspruch beeinflussen könne (bad-man theory); unter Hinweis auf die Praxis in Californien und Pennsylvania wird angeregt, Schulterspruch und Straffestsetzung auf zwei Institutionen aufzuteilen. Im übrigen soll mehr Gewicht auf Umstände, die auch zur Entlastung des Angeklagten (Persönlichkeitsanalyse, Umgebung usw.) gelegt werden und — um dem Haupteinwand zu begegnen, das Verfahren würde dadurch ungebührlich ausgeweitet — dem Gericht überlassen bleiben, diese Art der Beweisführung nach eigener Verantwortung zu begrenzen.

v. KARGER (Kiel)

**Peppino Spadaro:** Contributo allo studio del test di Goodenough in varie categorie di criminali. ( Beitrag zur Anwendung des Goodenough-Test bei verschiedenen Arten

von Kriminellen.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Cagliari, e Osp. Psichiat. Giudiz. „V. Madia“, Barcellona.] [17. Congr. naz., Soc. ital. di Med. leg. e Assicuraz., Bologna, 13.—15. X. 1960.] Quad. Crim. clin. 2, 459—468 (1960).

Der zu den projektiven Testverfahren gehörende Zeichentest nach GOODENOUGH wurde vom Verf. bei 60 erwachsenen männlichen Personen angewandt, die sexuelle Straftaten, vorsätzliche Körperverletzungen bzw. Eigentumsdelikte begangen hatten. — Die Eignung auch dieses Tests zur Persönlichkeitserfassung wurde durch diese Versuchsreihe bestätigt. Unter anderem konnte aus den Zeichnungen stets eine enge Beziehung zu dem Intelligentquotienten der betreffenden Person gefunden werden. Bei den Sexualverbrechern fiel in 7 von 8 Fällen das Überwiegen der Gegenzeichnung — des weiblichen Geschlechts — bei Erstellung des ersten Bildes auf, das noch dazu den größten Teil des gegebenen Raumes einnahm. Die vielfältigen Deutungsmöglichkeiten, die unter anderem auf Grund der Größe, der Lage, dem Aussehen sowie der Kleidung der gezeichneten Person möglich sind, werden aufgezeigt.

HANS-JOACHIM WAGNER (Mainz)

**Paul Schumm: Die Jugendkriminalität. Probleme im Spiegel der Literatur von 1956 bis 1959.** [Privatklin. Christophsbad, Göppingen.] Fortschr. Neurol. Psychiat. 28, 521—555 (1960).

Das Referat orientiert entsprechend dem Untertitel der Arbeit in klar gegliederter und schon in einem früheren Referat über das gleiche Thema bewährter Form über die psychiatrischen und kriminologischen Probleme der kriminellen Jugendlichen. Die Entwicklung der Jugendkriminalität ist mit statistischen Übersichten reichhaltig belegt. Dabei kommt der gegenwärtige Anstieg der Straffälligkeit unter den jungen Tätern — nicht nur bei Verkehrsdelikten — deutlich zum Ausdruck. Über die „Entstehungsbedingungen“ der Jugendverwahrlosung und der Jugendkriminalität“ sowie über die „Typologie der jugendlichen und heranwachsenden Täter und ihrer Taten“ werden die einschlägigen Arbeiten besprochen. Die Probleme des Jugendschafrechts, der Jugendgerichtsbarkeit, Fragen des Strafvollzugs, der Resozialisierung, der Sozialprognose und die Personenfrage in der Jugendkriminalrechtspflege werden besprochen und die Verhältnisse im Ausland kurz erwähnt. Weitere Kapitel orientieren über das Thema „Kinder und Jugendliche als Zeugen vor Gericht“ und schließlich über die „Delikte an Kindern und Jugendlichen“. Ein einzelnen lassen sich die zahlreichen Gesichtspunkte des Referats nicht in Kürze referieren.

BRESSER (Köln)°°

**Robert G. Caldwell: The juvenile court: its development and some major problems.** J. crim. Law Pol. Sci. 51, 493—511 (1961).

**Edwin M. Schur: British narcotics policies.** J. crim. Law Pol. Sci. 51, 619—629 (1961).

**Edward Podolsky: Somnambulistic homicide.** Med. Sci. Law 1, 260—265 (1961).

**StGB § 211** (Tötung in Verdeckungsabsicht). In Verdeckungsabsicht handelt, wer einen Polizeibeamten tötet, um unerkannt zu entkommen und dadurch der Strafverfolgung wegen einer anderen Tat zu entgehen. [BGH, Urt. v. 2. XII. 1960; 4StR 453/60 (SchwG Hamburg).] Neue jur. Wschr. A 14, 519—520 (1961).

**Johan Fr. Meyer: Der Ulvikmord.** Nord. kriminaltekn. T. 30, 201—211 (1960). [Norwegisch.]

**Hans v. Hentig: Der abgetrennte Kopf. Eine kriminalwissenschaftliche Untersuchung.** Arch. Kriminol. 126, 154—168 (1960).

Verf. unterscheidet (selbstverständlich) die Tötung durch Abschneiden des Kopfes, die vollständige und die unvollständige mit Durchtrennung lediglich der Weichteile, und andererseits die wohl häufigere postmortale Abtrennung des Kopfes durch verschiedene Werkzeuge. Die Hauptberufe der Täter werden genannt. Der Hauptwert der Arbeit liegt in der ziemlich ausführlichen Aufzählung der Kasuistik, welcher eine sehr umfassende Literaturzusammenstellung (84 Nummern) des In- und Auslandes entspricht, wobei auch weit in Jahrhunderte zurückliegende Fälle einbezogen sind. Er weist auf die auffallend häufige gleichzeitige Verstümmelung der Geschlechtsorgane hin, die nicht selten auf sexuelle Motive deuten. Am häufigsten sei auch nach allgemeiner gerichtsarztlicher Erfahrung die Abtrennung des Kopfes zwecks Erleichterung bzw. Möglichkeit des Transportes des Leichnams in irgend einem Behältnis bzw. die Erleichterung des Eingrabens. Die Bedeutung der Homosexualität sowie die Zunahme solcher Handlungen an Ehefrauen, sei es intravital, sei es postmortal, wird hervorgehoben.

WALCHER (München)

**Elmer H. Johnson: Sociology of confinement: Assimilation and the prison "rat".** (Soziologie der Haft: Angleichung und die sog. Gefängnisratte.) J. crim. Law Pol. Sci. 51, 528—533 (1961).

In dieser Arbeit berichtet Dr. ELMER H. JOHNSON, Assistant Director of Prisons, North Carolina Prison Department, früher Associate Professor of Sociology, North Carolina State College, Raleigh, über seine neuesten Studien an 50 Gefangenen, welche im Streit mit ihren Mitgefangenen waren, gewöhnlich infolge Bereitwilligkeit, aus persönlichem Vorteil Informationen der Gefängnisverwaltung zu geben. Die studierten Gefangenen wurden zuerst in eine Anzahl von Untergruppen unter zwei Hauptgesichtspunkten — angelegene rats und nicht angepaßte rats — aufgeteilt. Vermittels der Darstellung der Übertretungsergebnisse der Hausordnung versucht Verff. anhand von 2 Tabellen ein grobes Kennzeichen als Antwort der verschiedenen Kategorien von rats bezüglich ihrer bestimmten Rollen und auf die soziale Umgebung der Haft zu geben.

RUDOLF KOCH (Coburg)

**Marvin E. Wolfgang: Quantitative analysis of adjustment to the prison community.** J. crim. Law Pol. Sci. 51, 607—618 (1961).

**Die Reform des Besserungsanstaltssystems.** Quad. Crim. clin. 2, 433—436 (1960).

Am 19. 7. 1960 verkündete der italienische Justizminister Prof. Dr. GUIDO GONELLA einen neuen Gesetzentwurf „Besserungsanstalt-Anordnung und Minderjährigkeitsverbrechen-Verhütung“. Psychiater, Psychologen, Erzieher und Sozialassistenten helfen mit, die verschiedenen Sträflingsgruppen in die soziale Umwelt wieder einzugliedern. Am Anfang der Vollstreckung der Freiheitsstrafe steht eine Untersuchung bzw. Beobachtung. Es handelt sich um Verbesserungen der Gesetze von 1955 und 1956, die Minderjährigen betreffend. Bezüglich der Erwachsenen sind nur kleine Abänderungen, die mehrere Strafmilderungen brachten, am Gesetz vom 18. Juni 1931 gemacht worden.

RUDOLF KOCH (Coburg)

**M. Colin et F. Dagognet: Aspects sociopathiques de la condamnation à mort.** (Soziopathische Gesichtspunkte der Todesstrafe.) Ann. Méd. lég. 40, 496—508 (1960).

Unter dem Vorsitz von MARC ANCEL hat sich 1959 bei der Französischen Zentrale für Rechtsvergleichung eine Studienkommission konstituiert, die sich mit Problemen der Todesstrafe beschäftigt und eine Reihe von Berichten für die beratende Europäische Gruppe für Verbrechensverhütung und Strafgefangenenbehandlung vorbereitet hat. Im Zusammenhang damit befassen sich die Verff. unter Zugrundelegung der Erfahrungen der klinischen Kriminologie mit einer psycho-soziologischen Klärung des Phänomens der Todesstrafe; der Aufsatz ist die Wiedergabe eines vor der Studienkommission gehaltenen Vortrages. Er betrachtet die Dinge weitgehend vom Standpunkt des Psychoanalytikers aus. Verff. beginnen mit einer phänomenologischen Skizzierung der Persönlichkeit des zum Tode Verurteilten. Sie setzen die Verurteilung zum Tode einer Krankheit gleich, die wenig bekannt und wenig erforscht ist und — wie jede Krankheit — in Etappen verläuft. Demgemäß setzen sie den zum Tode Verurteilten einem Kranken gleich. Die zum Tode Verurteilten unterscheiden sich weniger der Persönlichkeit nach, als nach der Situation, in die sie verwickelt worden sind. Das Todesurteil trifft sie in unterschiedlicher Weise, wobei Verff. drei Hauptgruppen nennen: diejenigen, die den bevorstehenden Tod als verdiente oder erstrebte Sanktion hinnehmen (Verff. bringen sie in Verbindung mit selbstbestrafenden, masochistischen Gedanken, gewissermaßen als „Selbstmord durch die Hand Dritter“), diejenigen, die in dem ihnen auferlegten Tod ein theatralisches Spiel sehen, diejenigen schließlich, die überschwenglich sentimental ihr Schicksal betrachten. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Betrachtungsweise zuviel in die Betroffenen hineingehemmt und ihnen psychische Situationen unterstellt, die in Wahrheit keineswegs vorhanden sind. In einem zweiten Teil, einer anthropologischen Skizze, beschäftigen sich die Verff. mit der Gruppe, die das Todesurteil fällt, auch hierbei psychoanalytische Erwägungen in den Vordergrund rückend. Sie kommen zu dem Ergebnis, daß die Todesstrafe eine soziale Überlebtheit darstellt. Die Arbeit scheint nicht besonders geeignet, die Problematik der Todesstrafe und die Auseinandersetzung um sie einer Klärung näherzubringen.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

- **Handbuch der Urologie.** Hrsg. von C. E. ALKEN, V. W. DIX, H. M. WEYRAUCH u. E. WILDBOLZ. Bd. 13/1: WALTER BISCHOF, PETER BISCHOFF, CURT FRANKSSON, RUDOLF FREY, J. HARTWELL HARRISON, JOHN HELLSTRÖM u. WILHELM TÖNNIS: